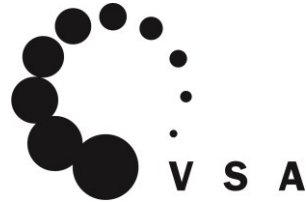


Verband Schweizer  
Abwasser- und  
Gewässerschutz-  
fachleute

Association suisse  
des professionnels  
de la protection  
des eaux

Associazione svizzera  
dei professionisti  
della protezione  
delle acque

Swiss Water  
Pollution Control  
Association



Europastrasse 3  
Postfach, 8152 Glattbrugg  
sekretariat@vsa.ch  
www.vsa.ch  
T: 043 343 70 70  
F: 043 343 70 71

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen

Name, Sitz

**Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute /  
Association suisse des professionnels de la protection des eaux /  
Associazione svizzera dei professionisti della protezione delle acque /  
Swiss Water Association**

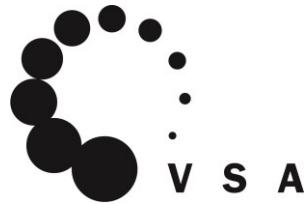
besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 2

Der Verband bezweckt die des Gewässerschutzes Förderung sowie die nachhaltige Entwicklung der Wasserwirtschaft. Dabei liegen die Schwerpunkte bei der Bewirtschaftung und dem Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer sowie der Abwasserbewirtschaftung. Der Verband engagiert sich in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Er fördert die Wissenschaft und Forschung sowie den Austausch und die Zusammenarbeit der auf diesen Gebieten tätigen Fachleute.

Zweck

Der Verband sucht diesen Zweck insbesondere durch folgende Mittel zu erreichen:



- a) Vertretung und Förderung der Wasserwirtschaft in allgemeinen, technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen und gesellschaftlichen Belangen
- b) Herausgabe und Weiterentwicklung von Verbands- und Branchenpublikationen
- c) Mitarbeit bei der Aufstellung einschlägiger Normen, Standards sowie Kontroll- und Prüfverfahren
- d) Höhere Berufsbildung, Durchführung von beruflichen Schulungs- und Weiterbildungsprogrammen
- e) Pflege des Erfahrungs- und Meinungsaustauschs und Durchführung von Fachveranstaltungen
- f) Zusammenarbeit mit fachverwandten Organisationen im In- und Ausland
- g) Förderung von Forschung und Entwicklung
- h) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

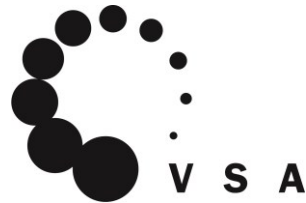
## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### Stimmberechtigte Mitgliedschaften

Der Verband umfasst folgende Mitgliederarten:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelmitgliedschaft (→ natürliche Personen)</li> <li>- Kollektivmitgliedschaft (→ juristische Personen)</li> <li>- Freimitgliedschaft (→ natürliche Personen)</li> <li>- Ehrenmitgliedschaft (→ natürliche Personen)</li> </ul>  | Mitgliederarten         |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen, welche in den Arbeitsgebieten des Verbandes tätig sind oder an der Tätigkeit des Verbandes interessiert sind, können Einzelmitglieder werden. (→ natürliche Personen)</li> </ul>   | Einzelmitgliedschaft    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Öffentliche Verwaltungen, Behörden und Ämter, Verbände und Organisationen, Ingenieurbüros, Hersteller-, Ausrüster- und Lieferfirmen sowie Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen und Schulen, welche durch ihre Tätigkeit an den Arbeitsgebieten des Verbandes interessiert sind, können Kollektivmitglied werden. (→ juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts). Die Vertreter der Kollektivmitglieder sind namentlich zu bezeichnen.</li> </ul> | Kollektivmitgliedschaft |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Einzelmitglieder und Vertreter von Kollektivmitgliedern, die dem Verband durch ihre langjährige aktive Zugehörigkeit verbunden sind und aus ihrer Berufstätigkeit ausscheiden oder das Pensionsalter erreicht haben, können Freimitglieder werden.</li> </ul>  | Freimitgliedschaft      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Personen, die sich im Tätigkeitsgebiet des Verbandes ausgezeichnet oder sich in besonderer Weise um den Verband und seine Zwecke verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</li> </ul>  | Ehrenmitgliedschaft     |



#### **Art. 4**

##### **Nicht stimmberechtigte Mitgliedschaften**

Der Verband kann mit Personen oder Organisationen, bei denen ein gegenseitiges Interesse an einer Verbindung besteht, Beziehungen aufnehmen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit errichten und Gäste aufnehmen.

Mitgliedschaft auf  
Gegenseitigkeit,  
Gäste

#### **Art. 5**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Sie haben bei den Einzelmitgliedschaften über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit des Bewerbers, bei den Kollektivmitgliedschaften über das Tätigkeitsgebiet des Ingenieurbüros respektive der Firma Aufschluss zu geben. Die Aufnahme wird dem Mitglied von der Geschäftsstelle unter Zusendung der Statuten, Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und Angabe seiner Beitragspflicht schriftlich mitgeteilt. Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

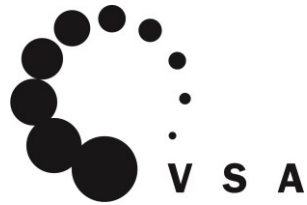
#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

Erlöschen der  
Mitgliedschaft

- a) durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen;
- b) durch Tod bei Einzelmitgliedern oder durch Auflösung der Körperschaft bei Kollektivmitgliedern;
- c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aus wichtigen Gründen.  
Als wichtige Gründe gelten:
  - 1) grobe Verletzung von Mitgliederpflichten
  - 2) Schädigung der Interessen des VSADer Ausschlussentscheid des Vorstandes kann innert einem Monat nach der Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.



#### **Art. 7**

In der Mitgliederversammlung haben die Einzel-, Frei- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Stimmrecht

Die Anzahl Stimmen der Kollektivmitglieder entspricht der Anzahl benannter Vertreter, welche ihnen aufgrund ihrer Grösse gemäss Auflistung der Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge des VSA zustehen.

Über Art der Abstimmung und Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Allgemeinen erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen durch einfaches Handmehr. Ein Fünftel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Den Mitgliedern und Mitgliedervertretern werden die laufenden Rechte und  
Pflichten  
Verbandsberichte, Mitteilungen und Einladungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für weitere Bezüge besteht ein Anrecht auf herabgesetzte Preise.

Die Mitglieder können Richtlinien, Wegleitungen und Spezialpublikationen zu einem herabgesetzten Preis beziehen.

Die Mitglieder können an Verbandsanlässen zu vergünstigten Preisen teilnehmen.

Alle Mitarbeiter von Kollektivmitgliedern erhalten die Publikationen und besuchen die Anlässe zu Mitgliederbedingungen.

#### **Art. 8**

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe Mitgliederbeiträge  
von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal fällig. Er wird im letzten Quartal eintretenden Mitgliedern für das betreffende Jahr erlassen.

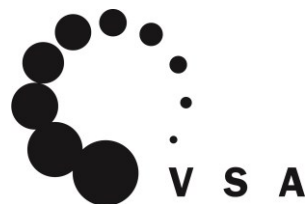
Frei- und Ehrenmitglieder sowie Gäste bezahlen keine Beiträge.

### **III. Organe und Verwaltung**

#### **Art. 9**

Die Organe des Verbandes sind: Verbandsorgane

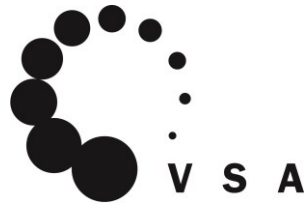
- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Rechnungsrevisoren.



## **Art. 10**

### **Mitgliederversammlung**

<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VSA. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt, ausserordentlicherweise auf Antrag des Vorstandes oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Stimmen der Mitglieder dies verlangen.</p>	<p>Einberufung der Mitglieder</p>
<p>Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, wenigstens 30 Tage vorher einzuladen.</p>	<p>Einladungen</p>
<p>Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, können nur von Mitgliedern gestellt werden und müssen spätestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>Anträge</p>
<p>Die Mitgliederversammlung beschliesst über:</p>	<p>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten</li> <li>2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren (in den Wahljahren)</li> <li>3. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren</li> <li>4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (Voranschlages) sowie Festsetzung der Beiträge</li> <li>5. Auflösung des Verbandes</li> </ol>	
<p>Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	<p>Beschlussfassung</p>
<p>Für Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.</p>	<p>Statutenänderungen</p>
<p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p>Protokollführung</p>
<h2><b>Art. 11</b></h2>	
<h3><b>Vorstand</b></h3>	
<p>Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf regionale und fachliche Ausgewogenheit zu achten. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.</p>	<p>Zusammensetzung</p>
<p>Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal für jeweils weitere 4 Jahre zulässig.</p>	<p>Amtsdauer</p>



Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes. Er legt die langfristigen Ziele des Verbandes fest, richtet den Verband strategisch aus und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse. Zuständigkeit

Insbesondere beschliesst er:

1. die Aufstellung der Jahresrechnung
2. die Vorschläge für die Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
3. die Wahl der Geschäftsführung
4. den Erlass der Geschäftsordnung

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen

Beschlussfähig ist er bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Verbindliche Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die schriftliche Zustimmung

von zwei Dritteln der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollführung

#### **Art. 12**

##### **Geschäftsstelle**

Der Verband unterhält zur Erledigung der in der Geschäftsordnung aufgeführten Aufgaben eine Geschäftsstelle an deren Spitze eine Geschäftsführung steht. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt; die Anstellungsbedingungen sind in einem Dienstvertrag geregelt.

Die Geschäftsführung wählt die ihr unterstellten Mitarbeitenden für die Geschäftsstelle.

#### **Art. 13**

##### **Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Jahresrechnung amten drei Rechnungsrevisoren. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Rechnungsrevisoren

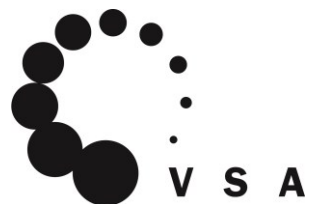
### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsjahr

#### **Art. 15**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Verbandsvermögens. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist nur die einfache Mehrheit erforderlich. Auflösung



**Art. 16**

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 21. April 2016 genehmigt worden und treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 2. April 1993. Inkrafttreten

**Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute:**

Der Präsident:

Heinz Habegger

Vizepräsident:

Olivier Chaix